

**Ordentliche Hauptversammlung der
ADLER Real Estate Aktiengesellschaft
am 28. September 2011**

**- Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB -**

- Nr. 1: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung EUR 15.000.000,00. Es ist eingeteilt in 15.000.000 nennwertlose Stückaktien, die gem. § 5 der Satzung auf den Inhaber lauten. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte, insbesondere je eine Stimme.
- Nr. 2: Die Satzung sieht keine Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien vor. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern sind dem Vorstand nicht bekannt.
- Nr. 3: Informationsquelle für die Beteiligungen am Kapital sind in erster Linie die Stimmrechtsmeldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 24. Juli 2006 hält die Mezzanine IX Investors LP seit dem 20. Juli 2006 60,79% der Anteile. Diese Beteiligung wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz Herrn John D. Heikenfeld zugerechnet. Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 8. Februar 2008 hält die Third Avenue Real Estate Opportunities Fund, L.P., New York/USA, seit dem 7. Februar 2008 5,31% der Anteile. Der Vorstand weist darauf hin, dass Änderungen der Stimmrechtsanteile, durch die keine Meldeschwellen berührt werden, der Gesellschaft nicht mitgeteilt werden müssen.
- Nr. 4: Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte.
- Nr. 5: Arbeitnehmer, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind nicht am Grundkapital beteiligt.
- Nr. 6: Gemäß § 84 Abs. 1 Aktiengesetz werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Gemäß § 84 Abs. 3 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand besteht gemäß § 7 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt dabei die Zahl der von ihm zu bestellenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse der Hauptversammlung zur Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Aktiengesetz grundsätzlich einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Die Satzung kann laut Gesetz eine andere, im Falle einer Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. So bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft: „In den Fällen, in denen das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.“ Für bestimmte Beschlussgegenstände sieht das Gesetz höhere Kapitalmehrheiten und/oder weitere Erfordernisse vor. Die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung gemäß § 179 Aktiengesetz dem Aufsichtsrat übertragen. Hiervon hat die Hauptversammlung in § 16 der Satzung Gebrauch gemacht.

Nr. 7: Das von der Hauptversammlung vom 24. August 2006 beschlossene, genehmigte Kapital ist in § 4 Abs. 2 der Satzung geregelt. Aufgrund dieser Satzungsbestimmung ist der Vorstand in folgenden Fällen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht ein- oder mehrmalig auszuschließen:

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt EUR 1.500.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,
- bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 7.500.000,00, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.

Das genehmigte Kapital wurde bislang nicht ausgenutzt.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wurde das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung diente ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. April 2006 bis zum 20. April 2011 gewährt werden konnten. Die bedingte Kapitalerhöhung war nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen

Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht hätten.

Wie bereits im Lagebericht näher beschrieben, ist das Grundkapital der Gesellschaft weiterhin um bis zum EUR 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die entsprechende Satzungsregelung findet sich in § 4 Abs. 4 der Satzung.

Die im Lagebericht dargestellte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde bislang nicht ausgenutzt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

- Nr. 8: Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen und die nach Maßgabe des § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB offenlegungspflichtig sind.
- Nr. 9: Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Hamburg, im August 2011

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft


Axel Harloff


Barbara Yaltrak